

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 09.03.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

34.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süplingen für das Haushaltsjahr 2021	85
35.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2022	88
36.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2022	91
37.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2022	94
38.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2022	97
39.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2022	99

34.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in der Sitzung am 22.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.959.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.265.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	48.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
Jahresergebnis	-257.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.941.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.203.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	112.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	75.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	128.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0 Euro festgesetzt.**

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **494.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.341.960 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag | 400 v.H. |

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 Euro**.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **1.000 Euro**.

Süplingen, 22.06.2021

gez. Lorenz

(L.S.)

gez. Schulze

(Matthias Lorenz)
Gemeindedirektor

(Harald Schulze)
Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2021** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und § 119 (4) NKomVG** erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am

02.03.2022 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG**

vom 10.03. bis 18.03.2022

und vom _____ bis _____

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-31 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Süplingen, den 03.03.2022

Der Gemeindedirektor

gez. Andreas Kühne

(L.S.)

Andreas Kühne

Abl.-Nr. 12 vom 09.03.2022

35.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.671.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo	4.632.900 € (-961.700 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf Saldo	0 € (0 €)
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.627.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo	4.310.000 € (-683.000 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	330.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo	2.937.200 € (-2.607.200 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.607.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo	325.900 € (2.281.300 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.607.200 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.355.400 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **11.900.000 €** festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **2.100.000 €** erhoben. Davon werden gemäß § 10 der Hauptsatzung 50 % nach der Einwohnerzahl und 50 % nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 500.000 € anzusehen.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 15.000 € je Einzelfall überschreiten.

Grasleben, den 06.12.2021

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Janze

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG, § 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 02.03.2022 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/401 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/960011

vom 10.03. bis 18.03.2022

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 03.03.2022

gez. Janze
(Samtgemeindebürgermeister)

ABl.-Nr. 12 vom 09.03.2022

36.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 09.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 568.300 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 854.200 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 553.500 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 814.600 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 121.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 121.500 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 53.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **121.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 670.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 250.000 € anzusehen.

Querenhorst, den 09.12.2021

Der Gemeindedirektor

gez. Schulz (L.S.)

(Schulz)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 04.03.2022 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

vom 10.03. bis 18.03.2022

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 07.03.2022

gez. Schulz
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 12 vom 09.03.2022

37.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 731.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 917.900 Euro
(-186.600 Euro)
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
(0 Euro)
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 702.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 878.700 Euro
(-176.500 Euro)
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 18.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 98.500 Euro
(-80.500Euro)
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 80.500 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 51.000 Euro
(29.500 Euro)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **80.500 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.600.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **450 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **450 v. H.**

2. Gewerbesteuer **410 v. H.**

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 250.000 € anzusehen.

Rennau, den 15.12.2021

Der Gemeindedirektor

gez. Nitsche (L.S.)

(Nitsche)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 04.03.2022 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

vom 10.03. bis 18.03.2022

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 07.03.2022

gez. Nitsche
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 12 vom 09.03.2022

38.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.676.900,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.680.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.300,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.166.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.416.700,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.459.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.443.300,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	838.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.443.300,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 6.965.000,00 Euro erhoben. Diese wird gemäß § 10 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

Velpke, den 14.12.2021

gez. R. Fricke

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG (i. V. m. § 15 Abs. 3 NFAG) erforderliche(n) Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 04.03.2022 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/404 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 10.03. bis 18.03.2022

und vom bis

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05364/52-15 in Velpke, Graf-
horster Str. 6, Zimmer 21 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 07.03.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Fricke

Fricke

ABl.-Nr. 12 vom 09.03.2022

39.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.118.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo	1.688.100 € (-569.900 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.112.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo	1.641.700 € (-529.600 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo	45.000 € (-45.000 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	45.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo	42.000 € (3.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 45.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.900.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 6

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Betrag, der um 50.000 € den geplanten Fehlbedarf im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 300.000 € anzusehen.

Mariental, den 16.12.2021

Der stv. Gemeindedirektor

gez. Janze (L.S.)

Janze

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 04.03.2022 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung bei Frau Dettlaff unter der Tel.-Nr.: 05357/9600-11

vom 10.03. bis 18.03.2022

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 07.03.2022

gez. Oertel
(Gemeindedirektorin)

ABl.-Nr. 12 vom 09.03.2022

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck